

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/13 8ObA214/94, 9ObA297/00t (9ObA298/00i), 8ObA57/04x, 8ObA80/08k, 9ObA134/09k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1994

Norm

ArbVG §105 Abs4

ArbVG §107

ArbVG §169

Rechtssatz

In die Anfechtungsfrist der §§ 105 Abs 4 und 107 ArbVG sind gemäß§ 169 ArbVG in Verbindung mit § 33 Abs 3 AVG die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 214/94

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 8 ObA 214/94

Veröff. SZ 67/66

- 9 ObA 297/00t

Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 297/00t

Vgl auch; Beisatz: Bei den Fristen des § 105 Abs 4 ArbVG handelt es sich um prozessuale. (T1)

- 8 ObA 57/04x

Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 57/04x

Vgl auch; Beis wie T1

- 8 ObA 80/08k

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 80/08k

Vgl; Beisatz: Auch in Arbeits- und Sozialrechtssachen sind - abgesehen vom hier nicht relevanten Fall des § 35 Abs 8 ASGG - schriftliche Anträge (hier: Kündigungsanfechtungsklage) immer direkt an das Prozessgericht zu richten und die Rechtzeitigkeit eines befristeten Antrags ist in einem solchen Fall nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist beim Prozessgericht einlangt. Im Übrigen gilt der mit der hier zu beurteilenden Regelung des § 33 Abs 3 AVG (iVm § 169 ArbVG) praktisch identische §89 Abs 1 GOG nicht nur in Streitverfahren, sondern auch in Verfahren außer Streitsachen, in Exekutions-, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsverfahren, also auch in Verfahrensarten, in denen nach §44 JN ebenfalls eine amtswegige Überweisung vorgesehen ist. (T2)

- 9 ObA 134/09k

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 ObA 134/09k

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0052030

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at